

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LADEAUFTRAG

- 1) Dieser Transportauftrag wurde in allen Punkten vorher telefonisch vereinbart und ist auch ohne Ihre Gegenbestätigung bindend. Eine schriftliche Gegenbestätigung mit von Ihnen abgeänderten Vertragsbestandteilen gilt als unwirksam.
- 2) Mündliche Nebenabsprachen sind generell unwirksam.
- 3) Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Die direkte Kontaktaufnahme mit Kunden (Absender wie Empfänger) ist nicht gestattet. Rückfragen sind ausschließlich an uns zu richten.
 - a. Es gilt eine keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von Euro 10.000,- je Verstoß als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt unbenommen.
- 4) Stückzahlmäßige Übernahme ist hiermit vereinbart, und Ihr Fahrer hat hierfür eine Kontrolle bei der Beladung durchzuführen. Etwaige Fehlmengen sind auf dem CMR-Frachtbrief bzw. Lieferschein zu vermerken. Für Stückzahl- oder Gewichtsabweichungen, aus welchem Grund auch immer, sind Sie uns als Frachtführer voll haftbar. Hiervon entbindet auch eine Verplombung des gestellten Fahrzeugs nicht.
- 5) Bei Beförderungs- und Ablieferhindernissen, sonstigen Transportverzögerungen, Schäden an der Ladung sowie Eintreten anderer Umstände, die eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Transportauftrages nicht zulassen, sind wir sofort telefonisch und schriftlich zu verständigen. Ohne unsere Weisung haben weitere Schritte zu unterbleiben. Insbesondere bei Unfall, Diebstahl und Beraubung ist auch eine sofortige Meldung an die örtlichen Polizeibehörden durch Sie zu veranlassen. Das Polizeiprotokoll ist uns sofort nach Ausfertigung zu übermitteln.
- 6) Die Weitergabe des Transportauftrages sowie die Beauftragung von Subunternehmern sind ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 7) Für die Be- und Entladung sowie Zollabfertigung sind jeweils 24 Stunden standgeldfrei.
- 8) Etwaige Standgeldforderungen können nur mit Bestätigung am CMR Frachtbrief anerkannt werden, welche eine Bestätigung über Ankunfts-, Be-/Entladedatum und Uhrzeit vom Absender/Empfänger/Zollstelle trägt. Hierbei gilt als Ankunsttag jener Tag, an dem sich der Fahrer an der im Auftrag angegebenen Zoll-/Lade-/Entladestelle bis spätestens 08:00 meldet. Erfolgt die Meldung später als 08:00 wird der darauffolgende Werktag als Ankunsttag gewertet! Ankunfts- und Standzeiten an Samstag, Sonn- und Feiertagen bleiben generell unberücksichtigt.
- 9) Berechtigte Standgeldforderungen vergüten wir Ihnen mit max. Euro 150,00 / vollem Tag
- 10) Absolutes Bei- und Umladeverbot gilt als vereinbart.
- 11) Ist eine zollamtliche Abfertigung des Ladeguts Bestandteil dieses Auftrags, so haften Sie uns für die auftragskonforme Erstellung bzw. Gestellung der Zolldokumente und des Ladegutes beim angeführten Zollagenten/Zollamt. Als Gestellungsnachweis lassen Sie vom Zollagenten/Zollamt einen Erledigungsvermerk am CMR-Frachtbrief oder am Doppel des Zolldokuments anbringen (versehen mit Datum, Unterschrift, Stempel und Gestellungs-Zahl des Zollamts). Im Falle einer widerrechtlichen Entladung zollhängiger Güter ohne zollamtliche Erledigung haften Sie uns für alle dadurch entstehenden Kosten wie z.B. Eingangsabgaben, Zollstrafen etc.
- 12) Ihr Fahrzeug ist verschlussfähig und verfügt im Bedarfsfall über eine Zollschnur und Carnet-TIR.
- 13) Hilfsmittel zur Ladungssicherung (Spanngurte, Spannlaten, Kantenschutzwinkel, Antirutschmatten etc..) werden durch den Auftragnehmer/Fahrer bereitgestellt, welcher auch für die verkehrs-/betriebssichere Verladung der Güter zu sorgen hat. Art und Anzahl der benötigten Sicherungsmittel ergeben sich aus der Sendungsbeschreibung.
 - a. Mindestausstattung: 20 Stück Zurrgurte 500 STF, 4 Stück Spannlaten 350 daNn
- 14) Transportaufträge, welche den Transport von Gefahrgut (siehe Sendung) zum Inhalt haben, sind nach den Vorschriften der jeweils aktuellen Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/IMDG/IATA-DG/nationale Bestimmungen) abzuwickeln. Im Besonderen haben Zulassung, Ausrüstung und Lenkerberechtigung dem jeweils aktuellen Stand zu entsprechen. Fahrzeuge, die nicht entsprechen, verschmutzt sind oder Beschädigungen aufweisen, werden zurückgewiesen. Eine eventuelle Ersatzgestellung wird zu Ihren Lasten verfügt.
 - a. Außerdem sind Sie gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen für Gefahrgut versichert und alle Prämien sind bezahlt.
- 15) Ihr Fahrzeug stellen Sie in einem einwandfreien technischen Zustand, der Laderaum ist gereinigt, geruchsneutral und trocken. Ihr Fahrzeug entspricht allen notwendigen nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetzen hinsichtlich Straßenverkehr, Transport, ADR/RID/IMDG und allfälliger besonderer Bestimmungen, die bei diesem Transport zur Anwendung kommen.
- 16) Bereits bei telefonischer Vereinbarung setzen wir voraus, dass Sie bzw. Ihr Fahrer über alle für diesen Transportauftrag notwendigen Bewilligungen, Dokumente und Ausrüstungen verfügen.
- 17) Sollten Sie das vorgeschriebene Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen freien Laderaum, nicht im vereinbarten Zustand, mit unzureichender Ausrüstung oder nicht zur vereinbarten Ladezeit stellen, so werden wir auf Ihre Kosten ein Ersatzfahrzeug organisieren.
- 18) Wir möchten darauf hinweisen, dass Fahrzeuge, Anhänger, Sattelaufhänger und Wechsellaufbauten, nur auf Bewachten Parkplätzen abgestellt werden dürfen, solange sie mit unseren Gütern beladen sind.
- 19) Bei diesem Transportauftrag handelt sich um verbindliches Termingut nach CMR – alle vorgeschriebenen Termine sind fix und strikt einzuhalten.
 - a. Die Haftungsausschlüsse wegen Lieferfristüberschreitung gem. Art. 17 der CMR-Bestimmungen treffen für diesen Vertrag ausdrücklich nicht zu, da entsprechende verbindliche Lade- u. Liefertermine mit Ihnen vereinbart wurden. Für die Einhaltung aller Termine (auch Gestellungstermine bei Zollgütern) sind Sie uns voll haftbar. Alle Kosten, die aufgrund Missachtung der angegebenen Termine durch Sie entstehen, gehen zu Ihren Lasten.
- 20) Aufgrund der Rechtslage in Deutschland nach GüKBillBG und dem Güterkraftverkehrsgesetz §§ 7b, 7c (GüKG) verpflichten wir Sie, dass Sie bzw. die von Ihnen beauftragten Subunternehmer unseren Auftrag nur mit Fahrpersonal durchführen, welches im Besitz der erforderlichen vorgeschriebenen und gültigen Arbeitsgenehmigung/-erlaubnis ist und diese auch mitführt. Da Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu EUR 25.000,00 geahndet werden, halten wir Sie für alle Folgen aus der Nichtbeachtung voll verantwortlich.
- 21) Sie sind weiters verpflichtet und sichern zu, die Einhaltung aller personal- und sozialrechtlichen Vorschriften bezüglich des Lenkers, und zwar auch im jeweiligen Land der Auftragsdurchführung bzw. für all jene (ausländischen) Gesetze oder verpflichtenden Bestimmungen, die in irgend einer Form in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung direkt oder indirekt zur Anwendung gelangen, einzuhalten. Darunter fallen insbesondere auch Bestimmungen über Mindestlöhne, etc. (beispielsweise gilt ab 2015 in Deutschland ein Mindestlohn von € 8,50 pro Arbeitsstunde).
 - a. Sie sichern weiters zu, von Ihnen beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Arbeitskräfteverleiher) in gleichem Umfang zu verpflichten.
 - b. Sie weisen auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen gemäß den beiden vorigen Absätzen nach.

AFS Logistic Solutions GmbH

A-6170 Zirl / Innsbruck | Europastraße 4 | T +43 5238 57000 | F +43 5238 57000 166
office@afs-austria.at | www.afs-austria.at

UID ATU71057946 | Firmenbuch FN446297w | Firmenbuchgericht und Gerichtsstand: Landesgericht Innsbruck
Wir arbeiten aufgrund der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AOSP)

- c. Bei einem Verstoß gegen die vertraglich zugesicherten Verpflichtungen wird eine, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EURO 5.000,- sofort zur Zahlung durch Sie fällig.
- d. Sie verpflichten sich, AFS von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen Ihrer Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den vorhin unter Punkt 21 1.Absatz erwähnten Vorschriften freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben.
- e. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
- f. Sie werden durch uns unverzüglich darüber informiert, wenn wir von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit vorhin unter Punkt 21 1.Absatz erwähnten Vorschriften in Anspruch genommen werden oder erfahren, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden.
- g. Werden wir oder eines unserer Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den vorhin unter Punkt 21 1.Absatz erwähnten Vorschriften sowie im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen von uns durch Sie wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird nach einschlägigen Vorschriften eine Weisung/Auflage erteilt oder ein Verfall angeordnet, erstatten Sie uns oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Sie erstatten uns oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung / Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren.
- h. Sie verpflichten sich darüber hinaus, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn Ihnen gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten – und / oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den vorhin unter Punkt 21 1.Absatz erwähnten Vorschriften eingeleitet wird oder Sie Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber Ihrem Nachunternehmer oder einen beauftragten Verleiher erhalten.

22) Lademittel/-tausch:

- a. Ein auftragskonformer Lademitteltausch ist wesentlicher Bestandteil dieses Ladeauftrages.
- b. Der Auftragnehmer hat sämtliche Lademittel (Euro-Paletten, Gitterboxen etc.) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger sofort ZUG UM ZUG zu tauschen. Werden die Ladehilfsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang getauscht, ist dies am CMR-Frachtbrief sowie am Lademittelschein mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und bestätigen zu lassen. Eine nachträgliche Rückführung und Tausch ist innerhalb von 14 Tagen ab Ladetag durchzuführen. Rückführungen nach dieser Frist werden nicht mehr anerkannt und die Lademittel gelten als nicht getauscht.
- c. Alle Lademittelbewegungen sind sowohl vom Absender als auch vom Empfänger unbedingt bestätigen zu lassen. Lademittel, die aufgrund fehlender Bestätigungen oder fehlender Lademittelscheine nicht eruiert werden können, gelten als nicht getauscht.
- d. Nicht getauschte bzw. nicht rechtzeitig zurückgeführte Lademittel werden wir Ihnen (zzgl. einer Pauschale von 25,00 Euro) inkl. Rückführungskosten in Rechnung stellen: Euro-Pal.: € 15,- / Gitterbox: € 70,- / Aufsetzrahmen: € 40,- per Stück. Hierfür bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.
- e. Eventuell beim Empfänger nicht getauschte Lademittel können nicht mit Lademittelschulden beim Absender gegenverrechnet werden. Eine nachträgliche Abholung nicht getauschter Lademittel beim Empfänger liegt im Ermessen des Auftragnehmers und eventuell daraus entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.
- f. Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Lademitteltausches durch unverzügliche Vorlage (binnen 7 Tage – spätestens aber im Zuge der Frachtabrechnung) entsprechender Belege wie z.B. Lademittelscheine, Quittungen etc. nachzuweisen.
- g. Bestätigte CMR-Frachtbriefe, Kundenlieferscheine, Lademittelbelege, zollamtliche Erledigungsnachweise übermitteln Sie uns auf Anfrage sofort, spätestens aber 7 Tage nach Erfüllung des Vertrages.

23) Abrechnungsvereinbarungen:

- a. Ihre Frachtabrechnung richten Sie bitte 2fach an uns unter Angabe sämtlicher Be- und Entladestellen sowie unter Angabe unserer Ladeauftrags-Nummer.
 - b. Zahlbar nur nach Vorlage vorbehaltlos bestätigter CMR-Frachtbriefe, Kundenlieferscheine, Lademittelscheine, Verzollungsnachweise sowie unter Einhaltung aller angegebenen Termine.
 - c. Betrifft nur EU-Ausländer: Abrechnung gemäß EU-konformer "Nullregelung" ohne Umsatzsteuer unter Bezugnahme Ihrer und unserer UID-Nummer.
 - d. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht möglich.
- 24) Frachtrechnungen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, können wir nicht akzeptieren und werden ohne weitere Vorankündigung an Sie ungebucht retourniert.
- 25) Mit der Annahme des Frachtauftrages verpflichten Sie sich zur ordnungsgemäßen und auftragskonformen Durchführung des Transportes. Sollten Sie diesen Transportauftrag, in welchem Punkt auch immer, nicht einhalten, können wir Ihre Frachtabrechnung nicht anerkennen.
- 26) Für diesen Ladeauftrag gelten - falls nicht anders angegeben - die Bestimmungen der CMR.
- 27) Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der "Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen" (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ und bei uns aufliegenden geltenden Fassung, sowie nach den jeweiligen allgemeinen Transport-, Umschlags-, Lager-, Konnossement Bedingungen, der von uns vertretenen bzw. beauftragten Reedereien/Frachtführer und der jeweiligen Hafenbedingungen.
- 28) Erfüllungsort ist Innsbruck. Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck/Österreich. Anzuwenden ist österreichisches Recht.
- 29) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vertragsbedingungen ungültig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Die ungültige Bestimmung wird einvernehmlich durch eine neue, gültige Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bedingung möglichst nahe kommt.
- 30) Zahlungsziel: 60 Tage nach Erhalt der Dokumente

AFS Logistic Solutions GmbH

A-6170 Zirl / Innsbruck | Europastraße 4 | T +43 5238 57000 | F +43 5238 57000 166
office@afs-austria.at | www.afs-austria.at

UID ATU71057946 | Firmenbuch FN446297w | Firmenbuchgericht und Gerichtsstand: Landesgericht Innsbruck
Wir arbeiten aufgrund der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSP)